

Wasserversorgungsreglement

der

Einwohnergemeinde Rüeggisberg

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichsam für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

W A S S E R V E R S O R G U N G S R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeindeversammlung Rüeggisberg erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement der Gemeinde vom 18. August 1994
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950 (WNG) und seitherige Aenderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.5.1991 (KGV)
- die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974
- die Baugesetzgebung
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20.1.1994 (FWG)
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/7.7.1991 (GFHG und VFGH)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (VRPG)

folgendes

R E G L E M E N T

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeinde-
aufgabe

1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung und das Gewerbe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2

2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

3 Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung

- die öffentlichen Leitungen

- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 2

Generelle
Wasserversor-
gungsplanung
(GWP)

1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

2 Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 110 Abs. 1 WNG.

Art. 3

Erschlies-
sung

1 Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

2 Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.

3 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung .
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4

Ergänzende
Vorschriften

- 1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.
- 2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Art. 5

Schutzzonen

- 1 Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV.
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Art. 6

Pflicht zur
Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.
- 2 Gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.
- 3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden.
- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt).
- 5 Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Art. 7

Pflicht zum Wasserbezug

- 1 Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.
- 2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist.

Art. 8

Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN

Art. 9

Geltung des Reglementes

- 1 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüglern wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.
- 2 Als Wasserbezüglern gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Inhaber von Wasserrechten

- 3 Zur Mitfinanzierung der Kapital- und Betriebskosten leisten die Inhaber von grundbuchlich sichergestellten Wasserbezugsrechten eine Teilgebühr gemäss Tarif.

~~Streichung~~

Streichung nach Beschwerdeentscheid Regierungsrat RRB Nr. 1741 vom 06. August 1997

Art. 10

Bewilligungspflicht

- 1 Einer Bewilligung der Baukommission bedürfen
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage



- die Aenderungen an den sanitärischen Anlagen um mindestens einen Belastungswert (BW) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW (6 Liter pro Minute).
- 2 Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.
- 3 Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 4 Einer Bewilligung der Betriebskommission bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z. B. Bauwasser).

Art. 11

Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a) bei Wasserknappheit;
 - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - c) bei Betriebsstörungen;
 - d) in Notlagen und im Brandfall
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.
- 3 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 12

Pflichten der Wasserbezüger Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Art. 13

Ableiteverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Betriebskommission Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 14

Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 15

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Definition

Art. 16

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
- d) die Hausinstallationen.

Art. 17

Oeffentliche Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitung ausserhalb der Bauzone.
- 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschsutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Art. 18

Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 19

Private
Leitungen
und Hausin-
stallationen

- 1 Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3 Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 20

Erstellung

- 1 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

Art. 21

Leitungen
im Strassen-
gebiet

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 22

Durchlei-
tungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 23

Schutz der
öffentlichen
Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.
- 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Betriebskommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Die Unterschreitung der reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung der Betriebskommission.

Art. 24

Abtretung
privater
Leitungen

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 25

Erstellung,
Kostentragung

- 1 Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

- Benützung,
Unterhalt
- 3 Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
 - 4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.
 - 5 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.
 - 6 Die Wehrdienstkommission kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Art. 26

- Uebrige
Löschanlagen
- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.
 - 2 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 27

- Erstellung,
Kostentragung
- 1 Die Baukommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.
 - 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Art. 28

- Eigentum,
Unterhalt
und Ersatz
- 1 Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.

- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der Betriebskommission festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 29

Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 56 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.
- 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Baukommission einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

Art. 30

Technische Vorschriften

- 1 Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.
- 2 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

Art. 31

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Ueberbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

E. WasserzählerArt. 32

Einbau,
Kostentra-
gung, Eigen-
tum und Un-
terhalt

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch den Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
- 3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- 4 Die Hauptwasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

Art. 33

Dimensio-
nierung,
Standort

- 1 Es werden in Abhängigkeit der Belastungswerte (BW) folgende Wasserzähler eingebaut:

| Nennbelastung des Wasserzählers in m ³ /h | Normalinst. | | Spezialinst. | |
|--|--------------------|----|--------------------|----|
| | grösste Zapfstelle | | grösste Zapfstelle | |
| | 5 BW | | 8 BW | |
| 2.5 | bis 149 | BW | bis 77 | BW |
| 3.5 | 150-374 | BW | 78-229 | BW |
| 5.0 | 375-679 | BW | 230-399 | BW |
| 10.0 | 680-2199 | BW | 400-1179 | BW |
| 15.0 | 2200-4400 | BW | 1180-2250 | BW |

- 2 Der Standort der Wasserzähler wird von der Betriebskommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Art. 34

Haftung bei
Beschädigung

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

- 2 Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

Art. 35

Revision,
Störungen

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerabgabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 36

Erstellung,
Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 37

Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind (Art. 56). Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden.

Art. 38

Technische
Vorschriften

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- 2 Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.
- 3 Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das Kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

Art. 39

Abnahme

- 1 Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Betriebskommission prüfen und abnehmen lassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

Art. 40

Mangelhafte
Installatio-
nen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Betriebskommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 41

Kontroll-
recht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. ABGABEN

Art. 42

Finanzierung
der Anlagen

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - a) Von den Wasserbezüger zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren;
 - b) Einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
 - c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
 - d) Sonstige Beiträge Dritter.

- 2 Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

Art. 43

Eigenfinanzierung

- 1 Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.
- 2 Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Art. 44

Anschlussgebühr

- 1 Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der Belastungswerte ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.
- 4 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- 5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 45

Löschbeitrag

- 1 Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.
- 2 Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Aus- und Umbauten um wenigstens Fr. 130'000.-, wird auf dem Mehrwert ein Löschbeitrag nachbezogen.
- 3 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 46

- Jährliche Gebühr
- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Löscho- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
 - 2 Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Art. 47

- Fälligkeiten Anschlussgebühr
- 1 Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.
- Löschbeitrag
- 2 Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- jährliche Gebühren
- 3 Die jährlichen Gebühren werden jeweils im Dezember fällig. Im Frühjahr wird eine Teilabrechnung gestellt, die sich auf den halben Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Art. 48

- Verzugszins
- 1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für die 1. Hypothek geschuldet.
- Einforderung der Gebühren
- 2 Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.
- Verjährung
- 3 Die Beiträge und Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 49

Gebühren-
pflichtige
Schulden

Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Art. 50

Grundpfand-
recht der
Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fällige Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

V. VERWALTUNG

Art. 51

Aufsicht,
Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Betriebskommission.

Art. 52

Aufgaben

- 1 Die Betriebskommission besteht aus 10 Mitgliedern. Diese werden gemäss OgR gewählt.
- 2 Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebskommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität ist der Lebensmittelkontrolleur beizuziehen.
- 4 Für die Belange des Löschschatzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

Art. 53

Fachpersonal

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission das Fachpersonal.

Art. 54

Plansammlung

Die Betriebskommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

Art. 55

Installationsbewilligung

- 1 Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung der Betriebskommission.
- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- 3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.
- 4 Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- 5 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
- 6 Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 58 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 57

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.
- 2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 58

Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungstatthalter von Seftigen in Belp schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 59

Uebergangsbestimmungen

Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Art. 60

Inkrafttreten;
Anpassung

- 1 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Wasserversorgungsreglement vom 20. Mai 1972
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehenden Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Vorprüfung durch Kant. BVED: 28. August 1995

Beschlussfassung im Gemeinderat: 01. November 1995

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom
09. Dezember 1995.

Rüeggisberg, 15. Januar 1996

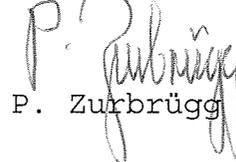


NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜEGGISBERG

Der Präsident:


G. Bucher

Der Sekretär:

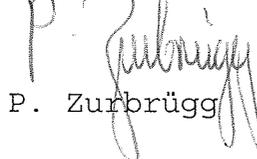

P. Zurbrügg

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 20 Tage vor und 20 Tage nach der Versammlung, vom 17. November bis 29. Dezember 1995 in der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Auflage- und Einsprachefrist sind in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 16., 30. November und 07. Dezember 1995 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 25. November 1995 bekanntgemacht worden. Während der Auflage- und Einsprachefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche in der Einigungsverhandlung vom 06. März 1996 nicht erledigt werden konnte.

Rüeggisberg, 21. März 1996

Der Gemeindeschreiber:


P. Zurbrügg

